

WASSERWIRTSCHAFT

Umwelt- und Planungsamt Kreis Steinfurt

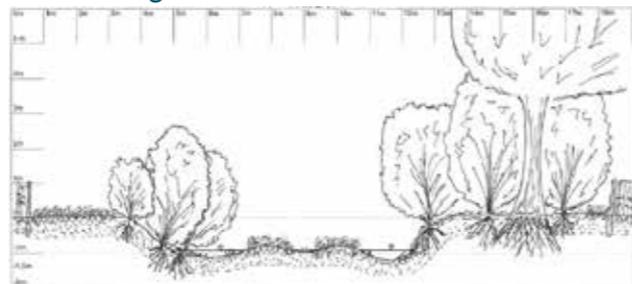
Hintergrund

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat die Zielsetzung die Gewässer zu schützen und langfristig zu erhalten. Um diese Ziele zu erreichen, fordert die Richtlinie deshalb u.a. die Herstellung des guten ökologischen Zustandes vieler Fließgewässer bis spätestens zum Jahr 2027. Unsere Gewässer sind häufig sehr strukturarm (siehe Abb. Bestand) und bieten kaum Lebensraum für die typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Um den ökologischen Zustand zu verbessern, müssen sie deshalb wieder strukturreicher und natürlicher werden (siehe Abb. Entwicklung).

Bestand



Entwicklung



Kooperation

Das FEP ist eine Kooperation zwischen den Unterhaltungsverbänden, der Naturschutzstiftung, dem WLW Kreisverband Steinfurt und der Unteren Wasserbehörde.

Ansprechpartner

Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt

Udo Schneiders | Geschäftsführer
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
02551 69-2781
udo.scheiders@naturschutzstiftung-kreis-steinfurt.de

WLW Kreisverband Steinfurt

Rainer Kappelhoff
Fachberater Wasser- und Bodenverbände
Hemburgener Straße 10
48369 Saerbeck
02574 939256
rainer.kappelhoff@wlw.de

Umwelt- und Planungsamt | Untere Wasserbehörde

Marion Eiken
Projektleitung
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
02551 69-1445
marion.eiken@kreis-steinfurt.de



Herausgeber

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Stabsstelle Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Stand: Juli 2020

FLIEßGEWÄSSER-ENTWICKLUNGSPROGRAMM IM KREIS STEINFURT



Die Chance für den Kreis Steinfurt

Gemeinsam handeln – Synergien nutzen – Flächen schonen

Der EG-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung tragen, Kompensation an die Gewässer bringen und dadurch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle vermeiden, das sind die Zielsetzungen, die die Naturschutzstiftung, den Landwirtschaftlichen Kreisverband und den Kreis Steinfurt bewogen haben gemeinsam das Fließgewässerentwicklungsprogramm (FEP) aufzustellen. Letztlich erfolgreich wird dieses Programm nur sein, wenn Sie als Grundstückseigentümer uns bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützen.

Machen Sie mit, sprechen Sie uns an!

Welche Maßnahmen sollen umgesetzt werden?

Die grundlegende Maßnahme bildet die Anlage von Gewässerentwicklungstreifen. Auf diesen dauerhaft angelegten, mind. 5 Meter breiten Uferstreifen sollen, je nach Örtlichkeit und Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungsverbandes, verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Das können sein: die Wiederherstellung der Längsdurchgängigkeit, das Abflachen von Ufern, die Anlage von Flutmulden, strukturverbessernde Maßnahmen durch Totholz- und Kieseinbau (als Habitat und Laichsubstrat), das Entfernen von Böschungssicherungen, das Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung.

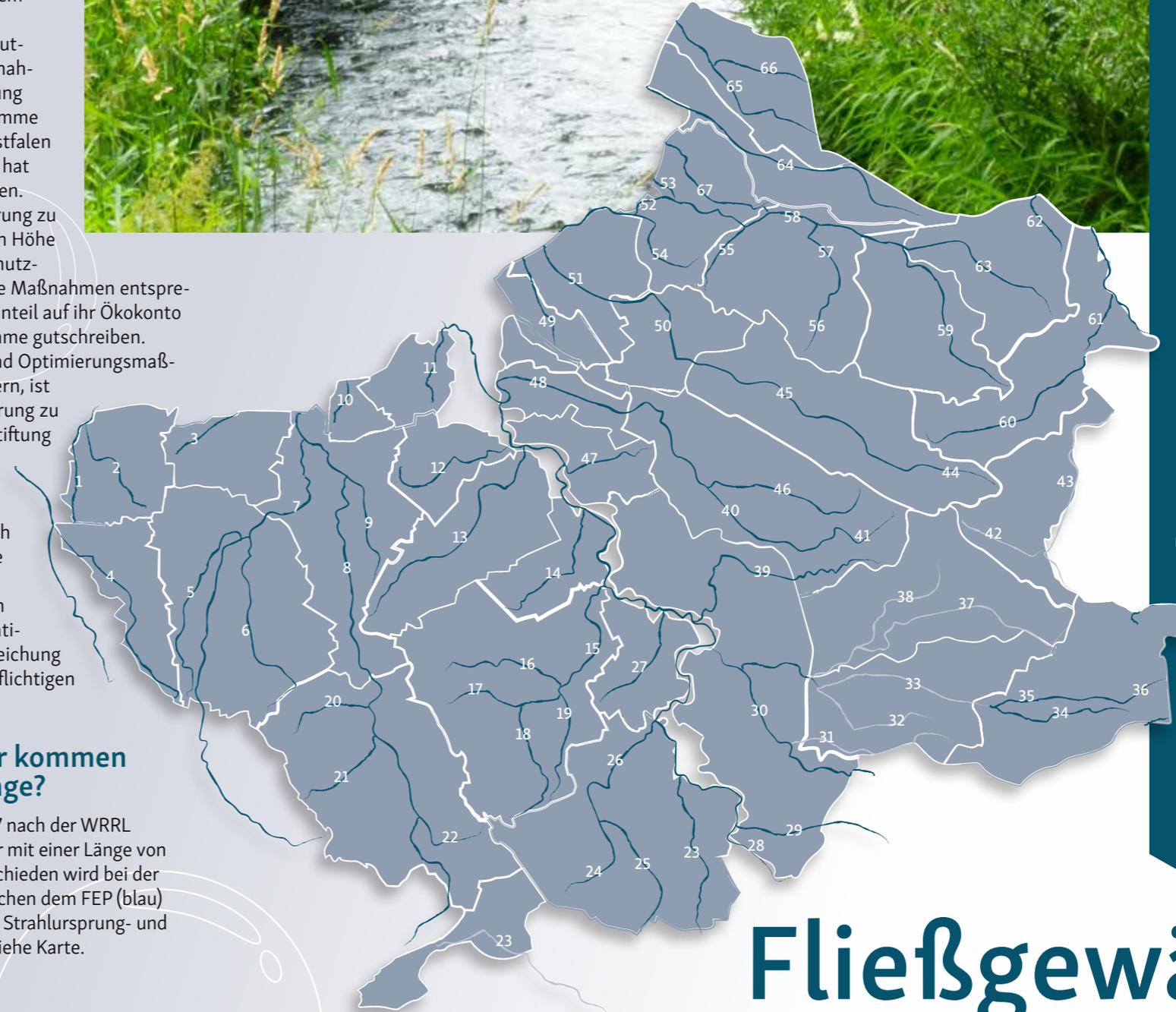
Wie werden die Maßnahmen umgesetzt?

Grundsätzlich sollen alle Flächen, die von den Eigentümern für die Entwicklungsmaßnahmen bereit gestellt werden, im Eigentum der Grundstückseigentümer verbleiben. Für die Bereitstellung seiner Fläche erhält der Eigentümer eine Entschädigung für den Nutzungsausfall. Zusätzliche Aufschläge auf die Grundentschädigung können angerechnet werden, wenn z.B. besondere Maßnahmen auf den Flächen durchgeführt werden und/oder eine bestimmte

Länge oder Breite am Fließgewässer erreicht wird. Diese Entschädigung kommt preislich einem Flächenerwerb nahe. Sämtliche Kosten für die Nutzungsentschädigung, Maßnahmenplanung und -umsetzung werden über Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Der Eigentümer hat somit keine Kosten zu tragen. Den im Rahmen der Förderung zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von 20% trägt die Naturschutzstiftung. Sie lässt sich diese Maßnahmen entsprechend dem Finanzierungsanteil auf ihr Ökokonto als Kompensationsmaßnahme gutschreiben. Um die Kompensations- und Optimierungsmaßnahmen dauerhaft zu sichern, ist eine grundbuchliche Sicherung zu Gunsten der Naturschutzstiftung erforderlich. Vorhabensträger der Maßnahme nach FEP wird der Unterhaltungsverband. Aber auch Städte und Gemeinden, die Naturschutzstiftung oder Flächeneigentümer können Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zur Zielerreichung der WRRL an die berichtspflichtigen Gewässer legen.

Welche Gewässer kommen für das FEP in Frage?

Im Kreis Steinfurt gibt es 67 nach der WRRL berichtspflichtige Gewässer mit einer Länge von ca. 670 Kilometern. Unterschieden wird bei der Umsetzung der WRRL zwischen dem FEP (blau) und der Umsetzung mittels Strahlursprung- und Trittsteinkonzept (grau) – siehe Karte.



Eileringsbeeke	1
Lambertigraben	2
Wüstegraben	3
Horner Bach	4
Feldbach	5
Gauxbach	6
Vechte	7
Steinfurter Aa	8
Düsterbach	9
Elsbach	10
Randelbach	11
Wambach	12
Frischhofsbach	13
Hummertsbach	14
Emsdettener Mühlenbach	15
Nordwalder Aa	16
Landwehrgraben	17
Brüggemannsbach	18
Rösingbach	19
Leerbach	20
Wirloksbach	21
Neben-Aa	22
Münsterische Aa	23
Gröverbach	24
Flothbach	25
Temmingsmühlenbach	26
Walgenbach	27
Ems	28
Gellenbach	29
Eltingmühlenbach	30
Lütke Beeke	31
Berlemanns Welle	32
Ladberger Mühlenbach	33
Bullerbach	34
Lienener Mühlenbach	35
Brockbieke	36
Lengericher Aabach	37
Aldruper Mühlenbach	38
Saerbecker Mühlenbach	39
Bevergerner Aa	40
Flöthe	41
Leedener Mühlenbach	42
Goldbach	43
Ledder Mühlenbach	44
Ibbenbürener Aa	45
Brochterbecker Mühlenbach	46
Elter Mühlenbach	47
Hemelter Bach	48
Altenrheiner Bruchgraben	49
Hörsteler Aa	50
Dreierwalder Aa	51
Hopstener Aa	52
Giegel Aa	53
Breischener Bruchgraben	54
Meerbeke	55
Stroothbach	56
Recker Mühlenbach	57
Recker Aa	58
Mettinger Aa	59
Hirschebach	60
Düte	61
Seester Bruchgraben	62
Düsterdieker Aa	63
Bardelgraben	64
Schaler-Halverder Aa	65
Voltlager-Wiechholzer Aa	66
Flöthe/Moosbeeke	67

Fließgewässer